

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Bispingen

Bebauungsplan Nr. 170 „In den Fuhren/Luheweg“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften

Veröffentlichung

(gem. § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat anlässlich seiner Sitzung am 08.08.2024 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „In den Fuhren/Luheweg“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht.

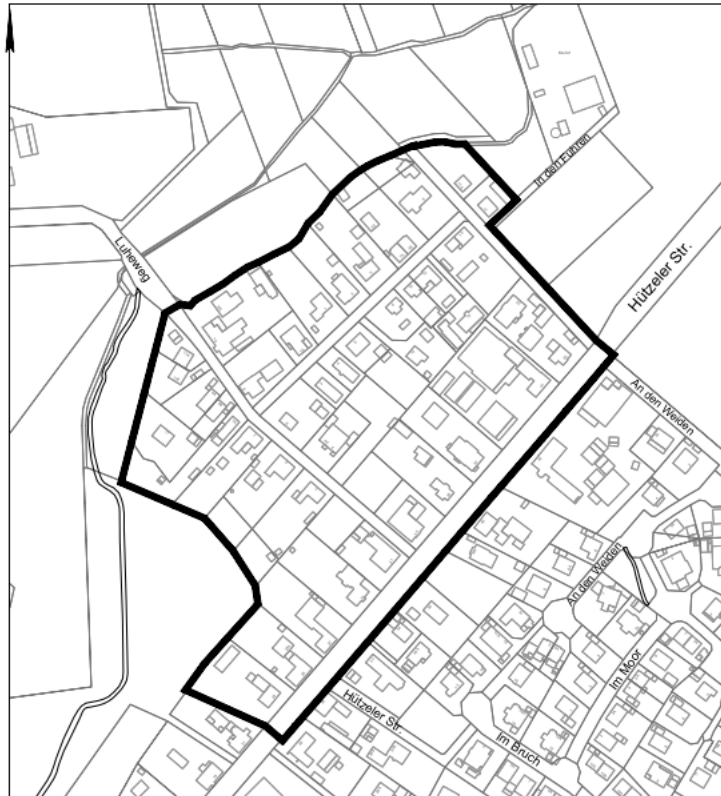
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bispingen hat anlässlich seiner Sitzung am 07.05.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „In den Fuhren/Luheweg“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift gebilligt und die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, im Bereich In den Fuhren/Luheweg eine Bebauung in zweiter Reihe im Rahmen der Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „In den Fuhren/Luheweg“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau) und wird wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170 „In den Fuhren/Luheweg“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Bispingen und grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Straße „In den Fuhren“ und im Süden durch die Hützeler Straße begrenzt. Im westlichen Bereich umfasst der Geltungsbereich bebaute Grundstücke im Bereich der Straße „Luheweg“.



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 170
„In den Fuhren/Luheweg in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „In den Fuhren/Luheweg“ in Bispingen mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung einschließlich Anlagen in der Zeit vom

06. Juli 2026 bis einschließlich 07. August 2026

im Internet unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen sowie unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Foyer des Rathauses der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen gemäß § 3 (2) BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten und können dort zu den nachfolgend genannten Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Auskünfte zu den Unterlagen erteilt der Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 1. Obergeschoss. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Dienstzeiten können telefonisch im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Bispingen, **Tel.: 05194/398-40 oder -41** sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: **planung@bispingen.de** andere Zeiten vereinbart werden. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen sowohl im Rathaus als auch telefonisch gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Bispingen schriftlich (einschließlich E-Mail: planung@bispingen.de) oder zur Niederschrift erklärt werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Mit Bezug auf § 3 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Bispingen unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen. Die Planunterlagen stehen ab dem **06.07.2026** zum Download zur Verfügung.

Bispingen, 23.06.2026

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

Dr. Jens Bülthuis